Gemeinde

Lengdorf

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 2

Lengdorf Nordwest

9. Änderung

Entwurf

Dr. Peter Witschital BauManagement GmbH

Town & Country Lizenzpartner

Römerstraße 32

85661 Forstinning-Moos

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Krimbacher

Aktenzeichen

LED 2-50

Plandatum

12.11.2020

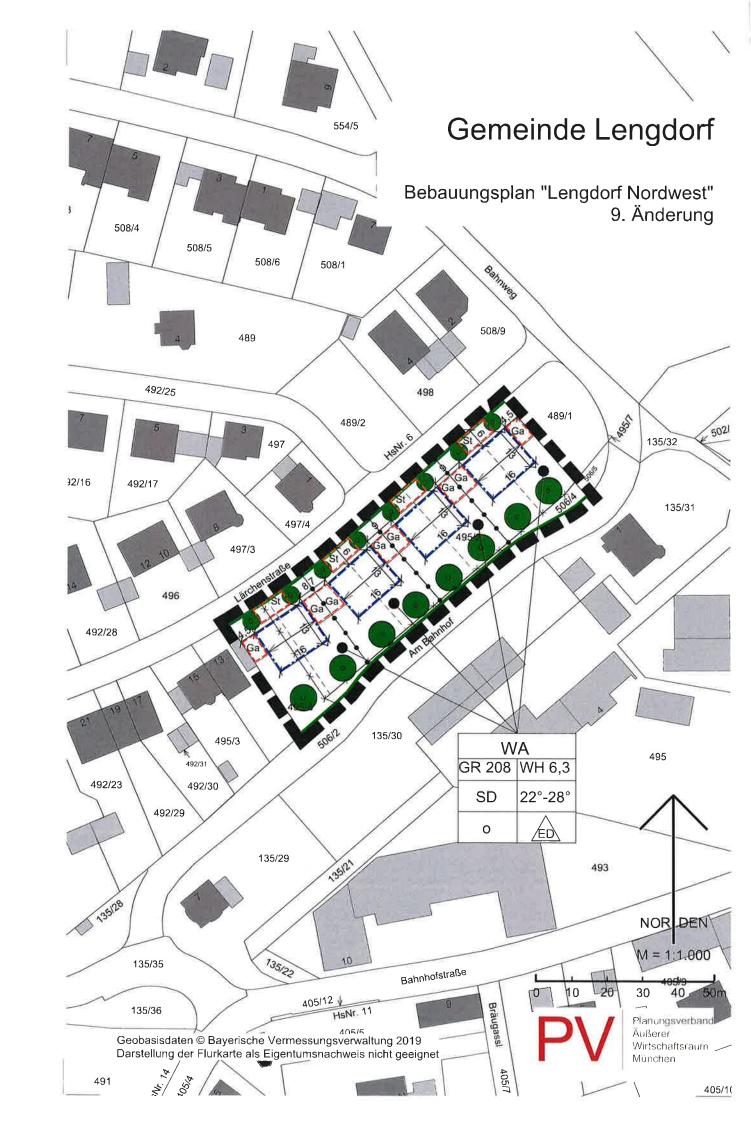
Satzung

Die Gemeinde Lengdorf erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Planzeichnung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Lengdorf Nordwest" i.d.F. vom 07.09.2017

Geltungsbereich der 9. Änderung



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Lengdorf Nordwest, öffentlich bekannt gemacht am 15.07.1966, inklusive dessen rechtskräftigen Änderungen vollständig.

А	Festsetzungen	
1	Geltungsbereich	
1.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
1.2	••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	WA	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2.1.1	Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nich zulässig.	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	GR 208	zulässige Grundfläche in Quadratmeter, 208 qm
3.2	Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grund fläche von 25 qm festgesetzt. Die festgesetzte Gesamt-Grundflächenzahl ist zu be achten.	
3.3	Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nrn. 1-3 BauNVO ge nannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,5 überschritten wer den.	
3.4	WH 6,3	maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 6,3 m Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdge schoss-Rohfußboden bis zum traufseitigen Schnittpunk der Außenwand mit der Dachhaut.
3.5	Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt $0.3\mathrm{Meter}$ über dem höchsten Punkt der Straßenoberkante. Abweichungen von $\pm~0.1\mathrm{m}$ sind zulässig.	
3.6	Die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen beträgt 3 je Einzelhaus und 2 j Doppelhaushälfte als Wohngebäude.	
4	überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen	
4.1	0	offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4.2

- 4.3 Baugrenze
- 4.4 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen an der straßenabgewandten Seite ausnahmsweise durch Außentreppen, Vordächer und Balkone um bis zu 1,5 Meter sowie durch Terrassen um bis zu 3 Meter überschritten werden.
- 4.5 Die Geltung der Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO wird angeordnet.
- 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 5.1 Fläche für Garagen
 Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5.2 Fläche für Stellplätze
 Offene Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Je Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Einer der erforderlichen Stellplätze kann im Stauraum vor der Garage nachgewiesen werden.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von je 10 qm auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 5.5 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/Carports und Nebenanlagen wird mit im Mittel 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 6 Bauliche Gestaltung
- 6.3 Doppelhäuser sind profilgleich ohne Versatz mit gleicher Dachdeckung auszuführen.
- 7 Verkehrsflächen
- 7.1 Straßenbegrenzungslinie
- 7.2 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

8 Grünordnung

- 8.1
- 0

zu pflanzender Baum

Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um max. 4,0 m abweichen.

8.2 Pflanzqualitäten

Bäume sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mind. 20 – 25 cm und einem Kronenansatz bei mind. 2,5 m Höhe zu pflanzen.

- 8.3 Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen.
- 8.4 Die Höhe der Einfriedungen und Hecken beträgt straßenseitig max. 1,4 m über Straßenoberkante. Zwischen den Grundstücken ist eine Höhe der Einfriedungen und Hecken von max. 1,8 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 0,1 m auszuführen.
- 8.5 Hecken aus Nadelgehölzen sind straßenseitig nicht zulässig.

9 Bemaßung

9.1

Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

1 ----

bestehende Grundstücksgrenze

2 -----

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

3 × † ×

zu entfernende Grundstücksgrenze

4 495/2

- Flurstücknummer, z. B. 495/2
- 5

bestehende Bebauung

- 6 Grünordnung
- 6.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

- 6.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 6.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

7 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

8 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 07/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	München, den 03-12-2020 PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Gemeinde	Lengdorf, den 11. DEZ. 2020 Wichele Forsanaus

Michèle Forstmaier, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.08.2020 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.08.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2020 bis 28.09.2020 öffentlich ausgelegt.
- 3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.08.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2020 bis 28.09.2020 beteiligt.
- 4. Die Gemeinde Lengdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2020 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Lengdorf, den 11. DEZ. 2020

Michèle Forstmaier, Erste Bürgermeisterin

5. Ausgefertigt



1 1. DEZ. 2020

Michiele Port

Michèle Forstmaier, Erste Bürgermeisterin

1 4. DEZ. 2020

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Lengdorf, den



Lengdorf, den 15. DEZ. 2020

Michèle Forstmaier, Erste Bürgermeisterin